

Appellationssachen  
der Bauern und Gärtner zu Crostau,  
Carl August Jährigs und Consorten, Provocanten,  
gegen  
die Häusler daselbst Johann George Hennig und Consorten, Provocaten.  
wegen Eigentumsrecht an der Gemeinde Lehde 1841.  
Appellationsgericht Bautzen. Rep.D.Sect.3aC.Nr.14

---

1 (Seitenzahl pdf Datei)

[Deckblatt der Akte]  
Rep. D. Sect. III <sup>a</sup>/. Lit. C. No. 14.

Acten  
in Appellationssachen

der Bauern und Gärtner zu Crostau, Carl  
August Jährigs und Consorten, Provocanten,<sup>1</sup>  
gegen  
die Häusler daselbst, Johann George Hennig  
und Consorten, Provocaten.

Eigentumsrecht an der  
Gemeinde Lehde<sup>2</sup> betreff;

Staatsarchiv Dresden  
Appellationsgericht Bautzen Nr. 424

Ergangen  
von dem  
Appellationsgerichte  
zu Budißin [Bautzen]  
1841.

Rep. D. III <sup>a</sup>/. C. No: 14.

2 (pdf)

Fol    Inhalt  
1. Bericht der Gerichte zu Crostau,  
3. Verordnung } an dieselben,  
3 <sup>b</sup>/. Inserat    }  
4. Erkenntniß,  
10. Bericht der Gerichte zu Crostau,

---

<sup>1</sup>        [Provocat **Angeklagter, Täter**]  
          Häusler Johann George Hennig und Consorten, Provocaten  
          [Provocanten **Kläger, Opfer**]  
<sup>2</sup>        Bauern und Gärtner zu Crostau, Karl August Jährig und Genossen, Provocanten  
          Die Lehde = wüst liegendes Stück Land (Gemeindeland)

Stempel [Staatswappen Sachsen, darin: B 5 Neugroschen]

prs: 30 Nov: 1841.

[prs = präsent]

1. St.[ück] Act[en]

An

das Königl: hohe

Appellations-Gericht

zu Budissin.

Bericht der Gerichte zu Crostau

auf die in Provocationssa-

chen der Bauern und Gärt-

ner zu Crostau gegen die

Häusler daselbst wider den

ertheilten Gerichtsbescheid

eingewendete Appellation.

*[darunter handschriftlich mit Bleistift, Lesung unsicher(!):]*

*zu bestätigen – auch schon wegen .....spend..... –*

*u. Mangel an Beweisen –*

*Vollmacht der Provocaten ..... –*

*die Provocanten übergeben.*

In hierselbst anhängigen Rechts-

sachen der Bauern und Gärt-

ner zu Crostau, Carl August

Jährlig und Genossen, Pro-

vocanten, wider die Häusler

G Nr: 3409.

J K II <sup>a</sup>/ Nr: 435.

*[darunter mit Bleistift eine Abkürzung:]*

*St[Stück?]*

[links, Seite] 2.

zu Crostau, Johann Georg Hennig und Consorten, Provocaten, haben die Erstern gegen den Bl. 47. der beifolgenden Acten Loc: I. no: 112. zu lesenden Gerichtsbescheid Bl. 51. um deswillen Appellation eingewandt, weil darin erkannt worden ist, daß

I.,

der Provocanten Bl. 6<sup>b/</sup>. befindliches Suchen, maaßen<sup>3</sup> es angebracht, nicht Statt habe, dieselben auch

II.,

den Provocaten<sup>4</sup> die verursachten Unkosten zu erstatten schuldig.

Diese Beschwerden haben die Provocanten<sup>5</sup> Bl. 57. zu begründen sich bemüht, wogen [wogegen] von den Provocaten<sup>6</sup> zu deren Widerlegung die Bl. 53. und Bl. 63. ersichtlichen Refutationsschriften<sup>7</sup> tempestiv<sup>8</sup> zu den Acten eingebracht worden sind.

Dem Königl: hohen Appellationsgericht überreichen wir behufs der Abfassung eines Bekenntnisses die angezogenen Acten und beharren in größter

---

<sup>3</sup> masz ist namentlich auch das für ein land, eine gegend oder einen beruf gesetzlich geordnete meszinstrument,

<sup>4</sup> Häusler

<sup>5</sup> Provocationssache der Bauern

<sup>6</sup> Häusler

<sup>7</sup> Widerlegung

<sup>8</sup> tempestiv(us) *lat.:* rechtzeitig

[rechts, Seite] 2.

Ehrerbietung.

Crostau am 29<sup>ten</sup>. November 1841

Die Gerichte daselbst.

*Schmidt.*

[rechts, Seite] 3./linke Hälfte

[Anschreiben, hochkant:]

An  
das Königl: hohe Appellationsgericht  
zu Budissin.

[Kringel als Abschluss]

[auf diesem Blatt handschriftlich mit Bleistift:

► Anmerkungen zu den Appellationssachen mit Zitaten von verschiedenen Autoren;  
möglicherweise Handschrift vom Häusler & Provocat Johann George Hennig.]

### Anmerkungen links

An

die Gerichte zu Crostau.

1. Bl[att]. md. H. 8./10.

[md. = mündiert = ins Reine geschrieben]

1. " Art[ikel]

4. " Rat:

[Rat: = ?]

2½.ngl. Stppr.

[ngl. = Neugroschen] [Stppr. = ?]

ad Num. 3409.G.R.  
435.J.R.II<sup>a</sup>/.

Jährlig u Cons ./.. Hennig u Gen.

[./.. = contra]

Insinuirt

[Insinui(e)rt = gerichtlich zugestellt]

am 17.//. Dezbr: 1841. dem Hn.

Justitiar Schmidt alhier, durch

seinen Expedient Wagen nach

Relation des Canzlei Aufwärt-

ters Gräfe Lotze Regx.

Liq.

[Abkürzungen: Reichsthaler, Neugroschen, Denar (Pfennig)]

rlz. nglz. dz. } HNr. 2079.

a. - " 1. " - " prs. 1841.

[prs. = ?]

3 " - " - " Urthelstaxe.

[Urthelstaxe]

- " 12. " 5 " Reinschrift.

- " 17. " - " Verordnung.

- " 2 " 5 " Reinschrift.

- " 5. " - " Bureau Gbz.

[Büro Gebühren]

- " 2. " - " Liquid[ation].

b. - " - " - " porto.

- " 15 " - " } Stppr.

[Stppr. = ?]

- " 2. " 5. " }

-----  
4." 27." 5."

mod./xpd.

[mod./xpd. = ?]

Das Königl. Appellationsgericht  
zu Budissin hat in der vor den  
Gerichten zu Crostau  
anhängigen Rechtssachen der Bauern  
und Gärtner zu Crostau, Carl  
August Jährigs und Consorten,  
Provocanten, gegen die Häusler  
dasselbst, Johann George Hennig u Gen.,  
Provocaten,  
auf die wider den Bl 47. Actor.  
sub Los. I. No. 112.  
zu lesenden Bescheid von den  
Provocanten Bl. 57. dict. Actor.  
eingewendete Appellation begehendes  
Erkenntniß abgefaßt, unter dessen  
Zufertigung an besagte Gerichte  
hierdurch Verordnung ergeht,  
solches den Partheien gebührend  
bekannt zu machen.  
Die mittelst Berichts vom 29/30ten  
v. Mts eingesendeten Acten  
folgen anbei zurück.

[Gen. = Genossen]

[Mts = Monats]

Budissin, am 6. Dezbr. 1841  
Königl. Sächss. App. Ger. daselbst.

=====

Nebst 1. Stk Acten,  
1. Erk mit Rat. u.  
1. Inserate  
G. am 17.// Dezbr. 1841.

[links, Seite] 4.

Inserat

an Ebendieselben.

~~2½ Ngl. Stpl.[?]~~ [ist gestrichen]

[2½ Ngl. Stpl. = 2½ Neugroschen Stpl.?)

e.o.

½ Bl.[Blatt] md.

[md. = mündigt = ins Reine geschrieben]

Auch

haben die Gerichte zu Crostau darüber, ob und wenn sich die Anstellung des Acvocat Tzschirner als Vicejustitiar und Actuar bei den genannten Gerichten erlediget habe, unter Beifügung der bezüglichen Acten binnen acht Tagen Anzeige anher zu erstatten.

Dat. uts.

[Dat. uts. = Datum untenstehend]

[rechts, Seite] 4.

In der vor den Gerichten zu Crostau anhängigen Rechtsache der Bauern und Gärtner zu Crostau, Carl August Jährigs und Bl: 3. genannter Consorten, Provocanten an einem, der Häusler daselbst, Johann George Hennigs und Bl: 3<sup>b/</sup>. f. aufgeführter Genossen, Provocaten am andern Theile, erkennt

das Königl. Sächs. Appellation-  
Gericht zu Budißin

auf die wider den Bl: 47. f. Actor Loc: I. No: 172. zu lesenden Bescheid von den Provocanten<sup>9</sup> Bl: 51. eingewendete Appellation für Recht:

daß der gedachte Bescheid, in welchem das Bl: 6<sup>b/</sup>. befindliche Gesuch der Provocanten<sup>10</sup> in der angebrachten Maaße abgewiesen und denselben die Kostenerstattung auferlegt wird, wie hiermit geschiehet, zu bestätigen, auch Provocanten die durch das ergriffene Rechtsmittel veranlaßten Unkosten zu erstatten schuldig.

---

<sup>9</sup> Provocanten = die Bauern

<sup>10</sup> Provocanten = die Bauern



[links, Seite] 5.

Von den Extrajudicialien<sup>11</sup> werden die Bl: 54<sup>b</sup>/. auf 1 rl. 19 ngl. 3 dz., die Bl. 61. unter I. auf 4 rl. 11 ngl. 8 dz, indem über die unter II. bei dem Mangel der Einsicht in die Privatacten hier nicht cognoscirt<sup>12</sup> werden kann, und die Bl: 66. auf 1 rl. 21 ngl. –, ingleichen von den Gerichtskosten Bl: 66<sup>b</sup>/. f. die Gebühren auf 9 rl. 4 ngl. 5 dz. ermäßigt, die Verläge und Assessurgebühren aber ohne Abgang gelassen.

[rl. = Reichsthaler]  
[ngl. = Neugroschen]  
[dz = denar (Pfennig)]

Von Rechts Wegen.  
LS.

[LS: Loco Sigilli = (am) Ort des Siegels]

Taxe: 3. Thaler – –

Entscheidungsgründe.

Dem in den Motiven Bl: 49. f. ausgehobenen zweiten Entscheidungsgrunde, welcher dahin gerichtet ist, daß es bei der Provocation<sup>13</sup> an dem zu ihrer Begründung nöthi-

---

<sup>11</sup> außerhalb des Rechts vorgenommene/angeordnete Handlungen, außerhalb der Justiz → extralegal → ungesetzlich

<sup>12</sup> cognoscirt: cognoscirt, kognosziert – erkannt  
→ Kognition = (richterliche) Untersuchung  
→ vergleiche rekognoszieren = erforschen, aufklären

<sup>13</sup> Provocanten = die Bauern

gen Nachweise des von den Provocanten behaupteten alleinigen Anspruches auf das in der Klage als „Gemeindehütung“ bezeichnete Grundstück fehle, ist beizutreten.

Wer sich darüber beschweret, daß ein Anderer sich eines Rechtes an der ihm gehörigen Sache fälschlich berühme, und wer den Andern deshalb nöthigen will, gegen ihn klagbar zu werden, muß sein Interesse an der Diffamation<sup>14</sup>, mithin den Umstand, daß ihm die Sache gehöre, oder doch wenigstens, daß er sich im Besitze derselben befinde, beweisen, ebenso wie bei der mit der Provocation<sup>15</sup> an sich gleichen und nur im Verfahren verschiedenen Negatorienklage<sup>16</sup> der Kläger vor Allem darzuthun hat, daß er der Eigenthümer des Grundstückes sey, auf welchem der Beklagte eine Servitut<sup>17</sup> in Anspruch nimmt. Sosehr und mit so guten Gründen auch die Ansicht bestritten wird, daß die Provocation nur ein subsidiarisches<sup>18</sup> Rechtsmittel sey, so wenig ist sie doch zu dem Zwecke eingeführt worden, die Beweislast zu alteriren. Von der

---

<sup>14</sup> Es steht dort «Diffimation». Das ist sicherlich ein Versehen des Schreibers. Entweder meint er Diffimation als Gegensatz zu Affirmation oder aber Diffamation gemäss Diffamierung?

<sup>15</sup> Klage der Bauern

<sup>16</sup> Negatorienklage richtet sich auf die Abwehr von unberechtigten Eingriffen

<sup>17</sup> Dienstbarkeit

<sup>18</sup> subsidiarisch Subsidiarität im [Recht](#) meint die **Pflicht zur Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge** bei der Anwendung von Rechtsnormen

[links, Seite] 6.

Verbindlichkeit, sein Interesse sofort bei der Provocation darzuthun, ist der Provocant nur dann frei, wenn solches vom Provocanten<sup>19</sup> eingeräumt wird, oder wenn für den Provocanten eine solche Präsumtion streitet, welche nach allgemeinen Proceßregeln so lange, bis das Gegentheil erwiesen wird, Geltung hat.

Wenn schon die Bezeichnung eines Grundstückes, als „Gemein[d]ehüthung“ keineswegs dafür, daß allen Mitgliedern der Gemeinde, im weiteren und politischen Sinne, davon gleiches Recht zustehe, eine Rechtsvermuthung begründet, vielmehr an vielen Orten die sogenannten Gemeindegrundstücke nur den Bauern und Gärtnern allein, oder in Verbindung mit einigen Häuslern, zustehen, und die Häusler oder gewisse Arten derselben, z. B. die auf dem Dominium, aus Bauergütern, auf der Gemeindeaue<sup>20</sup>, auf Kirchen=Areal, oder sonst neuerlich ausgebauten, daran keinen Antheil haben; so waltet doch auch gegen die Häusler, und für

[z. B. = zum Beispiel]

---

<sup>19</sup>

Häusler

<sup>20</sup>

Aue = Wiese; feuchte Niederung

[rechts, Seite] 6.

die Bauern und Gärtner keine solche Präsumtion<sup>21</sup> vor, welche die letzteren, dafern sie ein alleiniges Eigenthum oder alleinigen Besitz behaupten, des Nachweises dieser Behauptung überhöbe.

Vielmehr ist, wie dies auch in der Landgemeindeordnung v. 7ten Novbr. 1838. §. 55. (Ges. Bltt. S. 444.) verbunden mit den Motiven zu §. 56. f. des Entwurfes. Landt. Acten 183 6./7. Abth: I. Bd. 2. S. 374.

anerkannt wird, die Frage über die Rechte auf die als „Gemeindegrundste“ bezeichneten Immobilien jederzeit quaestio facti und im Rechtswege zu erörtern, auch bis dahin der gegenwärtige Besitzstand aufrecht zu erhalten.

Die S. 50. f. Bd. I. der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung und in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Rechtskunde Heft V. S. 33. f. erwähnten Vorgänge sind hier schon darum nicht zu beziehen, weil, wenigstens soviel den

[links, Seite] 7.

letzteren Fall anlangt, die factischen Prämissen anders waren und Veranlassung darboten, die Häusler mit ihrem Anspruche zur Ausführung rechtsgültiger Erwerbung zu verweisen und resp: eine Provocation der Altgemeinde für begründet zu halten, im vorliegenden Falle aber die Provocaten im Allgemeinen als „Häusler“ bezeichnet worden und in der Provocation über den Besitzstand nicht das Geringste angeführt wird.

[resp: = respective: beziehungsweise, oder]

Hinzu tritt aber noch ein anderer Grund, welcher es bedenklich erscheinen läßt, den Provocationprozeß aufrecht zu erhalten, nämlich der, daß die Sache schon auf eine andre Art anhängig gemacht und so zur Erörterung und Entscheidung die Gelegenheit gegeben ist.

Schweitzer, über den Prov. Proceß §. 8. S. 53.

Die Provocanten<sup>22</sup> zeigen zum Nachweise der Diffamation, selbst an, daß von den Provocaten<sup>23</sup> bei der Königl. General-Commission für Ablösungen und Gemein-

[rechts, Seite] 7.

heitstheilungen ein Antrag auf Theilung des Grundstückes angebracht und daß ihnen solcher von der dazu beauftragten Specialcommission zugefertigt worden wäre. (Bl. 5. 8. f.) Daß die Sache bei keiner eigentlichen Gerichtsbehörde anhängig gemacht worden ist, steht nicht entgegen. Denn nach den offen vorliegenden Sinne und Geiste des Ablösungsgesetzes vom 17ten März 1832. im Allgemeinen sowohl, als nach verschiedenen darin enthaltenen speciellen Bestimmungen kann dagegen; daß wegen eines und desselben Gegenstandes zwischen den Beteiligten gleichzeitig nicht mittelst förmlichen Processes und im Ablösungswege gestritten werden dürfe, sondern daß auch solche Rechtsverhältnisse, welche der Verpflichtete gänzlich in Abrede stellt, vor allen Dingen bei der Ablösungsbehörde zur Verhandlung und Erörterung gebracht, und nur erst dann, wenn hierbei weder ein hauptsächtlicher

---

<sup>22</sup> Bauern  
<sup>23</sup> Häusler

Vergleich, noch eine Vereinigung zu ei-

[links, Seite] 8.  
nem kürzeren Verfahren zu erlangen ist,  
in den Rechtsweg verwiesen werden sollen,  
daß man dabei darauf, ob wegen eines an  
sich zur Ablösung auf einseitige Provoca-  
tion geeigneten Gegenstandes bereits vor  
Einleitung des Ablösungsgesetztes ein Pro-  
ceß anhängig oder erst später entstan-  
den seÿ, einen Unterschied nicht zu setzen  
habe, daß vielmehr da, wo bereits die Sa-  
che bei der Justizbehörde rechtshängig, das  
Verfahren einstweilen sistirt werden  
müsse, und daß es dem Provocirten nicht  
zustehe, durch Einreichung einer Klage  
oder durch Bezugnahme auf eine bereits  
eingereichte, den Ablösungsverhandlun-  
gen entgegen zu treten, und vor allen  
Dingen die Abwartung des Proceßaus-  
ganges zu verlangen, so wie, daß dem  
zu Folge die Frage, ob durch den Erlaß  
Bl: 8. eine Prävention bewirkt werden  
konnte, einer näheren Erörterung nicht  
bedarf, irgend ein begründeter Zweifel  
nicht erhoben werden.

Ablös. Ges. v. 17<sup>ten</sup> März 1832.

[sisti(e)rt = nicht fortgesetzt]  
[Provoci(e)rten!]

§§. 22. 24. 28. 230. 248.f. 269.f.

Obwohl die vorangezogene Stelle der später publicierten Landgemeindeordnung, indem sie anordnet, daß Streitigkeiten darüber, ob ein Grundstück der ganzen Gemeinde oder blos gewißen Claßen derselben gehöre, im Rechtswege zu erledigen seÿen, der in Gültigkeit verbleibenden Vorschriften des Ablösungsgesetzes nicht gedenkt, so kann doch daraus eine Abänderung oder Aufhebung zuletzt gedachter Gesetzes=Dispositionen nicht gefolgert werden, da sonst solches ausdrücklich und speciell ausgesprochen worden seÿn würde, und da, wie die Motiven bei gedachter Stelle der Landgemeindeordnung zeigen, dabei die Absicht blos dahin gegangen ist, häufig vorgekommene Zweifel und Irrungen über §§. 6. und 11. des Kompetenzgesetzes vom 28sten Januar 1835. zu vermeiden.

Ebenso wenig Einfluß kann es äußern, daß die Provocaten<sup>24</sup> auf diesen Umstand sich nicht speciell berufen haben.

[links, Seite] 9.

Es kann füglich dahin gestellt bleiben, ob durch Einverständniß beider Theile, den Vorschriften des Ablösungsgesetzes zuwider, eine zur Competenz der Specialcommissionen gehörige Sache zuerst bei der Gerichtsbehörde zur Erörterung und Entscheidung gebracht werden könne; denn hier, wo die Provocaten<sup>25</sup> der Statthaftigkeit der Provocation Klage widersprechen, fehlt es an einem solchen Einverständniße.

Nur soviel mußte die Uebergehung dieses der Statthaftigkeit der Provocation Klage entgegen tretenden Grundes Seiten der Provocaten und deren Beruhigung bei dem vorigen Bescheide bewirken, daß die Abweisung in der angebrachten Maaße nicht in eine unbedingte Abweisung verwandelt werden konnte.

Die Verurtheilung der Provocanten in die Kostenerstattung war, dem Vorstehenden zu folgen, auch auf die Appellationskosten zu erstrecken, und der

[rechts, Seite] 9.

Proceßlegitimation=Punkt konnte füglich übergangen werden, da der Anwalt der Provocanten das im vorigen Bescheide Vermißte Bl: 55. 56. 57. 62. beigebracht hat, darauf aber, ob der Sachwalter der Provocaten gehörig legitimiert sey oder nicht, nach Abweisung der Provocationklage weiter nichts ankommt, vielmehr diese Klage demselben Schicksale selbst dann nicht entgehen konnte, wenn Provocaten gar nicht erschienen wären.

[Kringel als Abschluss]

.....  
*Hilfe bei den unklaren Textpassagen:*

©2021 Dr. med. Geert RUICKOLDT

☆ Pädiater ☼ Genealoge ☆

Bahnhofstraße № 2

D-19370 Parchim ☆ [ilger2@gmx.de](mailto:ilger2@gmx.de)

.....  
Dank auch an Anne Lefèbvre in Zürich für Hilfe bei der Entzifferung.